

## *Vollstreckbarer Unterhaltstitel*

Um Unterhalt im Wege der Zwangsvollstreckung (gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen) durchsetzen zu können, ist ein vollstreckbarer Titel notwendig.

Vollstreckbare Unterhaltstitel sind:

- Jugendamtsurkunde (für den Verpflichteten kostenfrei)
- Anwaltsvergleich
- notarielle Urkunde
- Urteil des Gerichts
- Beschluss des Gerichts (im vereinfachten Verfahren nach § 645 II ZPO)
- Einstweilige Anordnung (nach Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens möglich)
- Prozessvergleich

Der Kindesunterhalt kann in jeder der vorstehend genannten Alternativen als fixer Betrag oder als sog. **dynamischer Titel** (§ 1612a BGB) verlangt und tituliert werden.

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung (z. B. Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder Auftrag an den Gerichtsvollzieher) muss das Original des Unterhaltstitels vorgelegt werden.